

GZ.: BMI-LR1423/0026-III/1/a/2010

Wien, am 25. Juni 2010

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das
Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das
Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das EU-Polizeikooperationsgesetz
und das Bankwesengesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 -
BBKG 2010);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1423/0026-III/1/a/2010

Wien, am 25. Juni 2010

An das

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 W I E N

Zu Zl. BMF-010000/0018-VI/A/2010

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das
Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das
Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das EU-Polizeikooperationsgesetz
und das Bankwesengesetz geändert werden (Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 -
BBKG 2010);

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 22 Abs. 3 Körperschaftssteuergesetz

Im Entwurf ist nunmehr vorgesehen, dass durch die Normierung eines (Steuer-)Zuschlages
„der Korruption und Geldwäsche“ entgegengewirkt werden soll“ (vgl. auch die
bezughabenden Erläuterungen).

Nach den bisherigen Praxiserfahrungen der Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium
für Inneres - Bundeskriminalamt ist in aller Regel davon auszugehen, dass eine
Unterlassung einer Empfängernennung erfolgt, um Rechtsgeschäfte und deren finanzielle
Abwicklung zu „verschleiern“, wobei bei entsprechend „verdichteten“ Informationen dann
auch der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben sein könnte.

Hier wird zu bedenken gegeben, dass die im Entwurf vorgesehene Normierung eines
(Steuer-) Zuschlages nicht geeignet erscheint, mögliche Fälle von Korruption und/oder
Geldwäsche aufzudecken oder zu verhindern.

Daher wird angeregt, dass bei jenen Fällen, in denen sich die Höhe der (mehrmaligen) Zahlungen mit nicht erfolgten Empfängerbenennungen auf jährlich über € 50.000 beläuft, eine Verständigungsverpflichtung der jeweiligen Finanzbehörde an die Geldwäsche-meldestelle im BK statuiert wird.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt